



# Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

München, den 31.08.2020

## Ihre Anfrage vom 4. August 2020

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihren Antrag nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), § 3 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) und § 2 Abs. 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) vom 4. August 2020.

Zunächst darf ich Sie darauf hinweisen, dass das allgemeine Auskunftsrecht aus Art. 39 Abs. 1 BayDSG nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayDSG nicht auf die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO (vgl. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Damit besteht kein allgemeines Auskunftsrecht nach Art. 39 BayDSG zu den Unterlagen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das BayUIG sowie das VIG finden bereits deshalb keine Anwendung, da Ihre Anfrage keine Informationen betrifft, die von diesen Vorschriften erfasst werden. Darüber hinaus kann ich Ihnen mitteilen, dass gem. Art. 20 Abs. 2 BayDSG keine Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden bestehen.

Zudem kann ich Ihnen mitteilen, dass die Zuständigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gem. Art. 15 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 BayDSG auf die bayerischen öffentlichen Stellen beschränkt ist. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Stellungnahmen anderer Datenschutzaufsichtsbehörden in deren Zuständigkeitsbereich nicht bewertet.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

